

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 190-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.533

Eingereicht am: 04.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) (Sprecher/in)  
Graber (Horrenbach, SVP)  
Siegenthaler (Thun, SP)  
Baumann (Suberg, Grüne)  
Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.09.2017

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, notwendige Massnahmen zu ergreifen, um dem vom Berner Stimmvolk 1994 explizit geäusserten Wunsch nach einer unabhängigen Instanz, die in Tierschutzfällen Parteirechte zugunsten des Tiers ausüben kann, weiterhin zu entsprechen. Es soll sichergestellt werden, dass der anerkannt hohe Tierschutzstandard in unserem Kanton unabhängig, glaubwürdig und möglichst kostengünstig aufrechterhalten werden kann.

#### Begründung:

Tierschutz ist heute ein in der Öffentlichkeit stark verankertes Thema. Gerade der dieser Tage im Kanton Thurgau bekanntgewordene und medial intensiv begleitete Fall hat bei der Bevölkerung Zweifel am Tierschutzvollzug in den Kantonen geweckt. Vertrauen in die tierschutzgerechte Haltung ist aber einer der relevanten Faktoren, die Konsumenten veranlassen, Produkte der Schweizer Landwirtschaft trotz höherem Preis zu bevorzugen.

Obwohl wir vom hohen Standard der Behördenarbeit in unserem Kanton überzeugt sind, ist es wichtig, die Glaubwürdigkeit durch eine möglichst unabhängige Instanz, die auch bei Straffällen als Partei angehört wird, zu untermauern.

Durch seine Unabhängigkeit, seine jahrelange Erfahrung und seine Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung, durch die gute Vernetzung in den Regionen, mit dem Veterinäramt, der Fachstelle Tierdelikte und dem Berner Bauernverband war der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) bis anhin mit dieser Aufgabe betraut.

Der DBT war die einzige Organisation, die den Tieren seit 1996 in tierschutzstrafrechtlichen Verfahren innerhalb des Kantons Bern eine Stimme vor Gericht geben konnte, dies auch nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011. Der DBT übte diese Parteirechte seit Jahren konsequent, aber mit Augenmass, durch motivierte, ehrenamtliche Mitarbeitende aus. Dies bestätigen auch Vertreter des Kantons und der Landwirtschaft. Zudem finanzierte er die Aufwendungen selbst.

Leider hat das Berner Obergericht mit einer formaljuristischen Begründung dem DBT im Sommer 2017 das Beschwerderecht entzogen. Das Timing könnte nicht schlechter sein.

Das Obergericht des Kantons Bern gelangte nämlich zur Auffassung, dass das kantonale Recht nicht bundesrechtskonform sei. Artikel 13 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG) widerspreche Artikel 104 der StPO (Art. 104 Abs. 2 StPO: «Bund und Kantone können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen»). Artikel 13 Absatz 3 KLwG, der im Hinblick auf die neue StPO am 1. Januar 2011 in Kraft trat, hält fest, dass der Regierungsrat eine Organisation oder eine Person bezeichnet, der in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte als Behörde im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 StPO volle Parteirechte zukommen.

Von seiner Ermächtigung nach Artikel 13 Absatz 3 KLwG, eine Behörde für die Wahrnehmung von Parteirechten in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikten zu schaffen, machte der Berner Regierungsrat mit Artikel 4a Absatz 1 THV Gebrauch. Dieser Artikel trat ebenfalls am 1. Januar 2011 mit Einführung der neuen StPO in Kraft und legt fest: «Als kantonale Behörde, der in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte Parteirechte zukommen, wird der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) bezeichnet.»

Gemäss Absatz 2 desselben Artikels ist der DBT in Wahrnehmung der Parteirechte in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL) untergeordnet und damit fest in die Behördenorganisation des Kantons Bern eingebunden. Die Bezeichnung des DBT als Behörde kraft gesetzlicher Grundlage sowie dessen Einbindung in die VOL verleihen dem DBT im Rahmen seines Aufgabenbereichs öffentlich-rechtlichen Charakter.

Der DBT wird zwar seine Rechte höchstwahrscheinlich vor Bundesgericht verteidigen, was wir begrüßen würden. Der Ausgang des Verfahrens ist jedoch ungewiss. Auf die Eingabe einer Standesinitiative möchten wir aufgrund der geringen Wirkung und insbesondere der zeitlichen Komponente verzichten. Andere denkbare kantonale Lösungen, wie etwa die Angliederung einer solchen Stelle an das Veterinäramt oder die Volkswirtschaftsdirektion sollten deshalb im Hinblick auf ein eventuelles Unterliegen des Verbandes vor Bundesgericht bereits abgeklärt werden. Bei einer solchen Lösung muss alles unternommen werden, um durch grösstmögliche Unabhängigkeit der neuen Instanz die Glaubwürdigkeit des Tierschutzes in unserem Kanton möglichst hoch zu erhalten.

Da jedoch jede andere Lösung für den Kanton mit Kostenfolgen verbunden wäre, bitten wir den Regierungsrat, diese abzuklären und zusammen mit einer möglichen Lösung dem Grossen Rat vorzulegen.

Wenn immer möglich, würden wir vorziehen, die bisherigen Parteirechte des DBT für die Tiere weiterhin aufrechterhalten zu können. Deshalb sollten alle Möglichkeiten, den DBT bei der juristischen Auseinandersetzung zu unterstützen, genutzt werden.

Es gilt sicherzustellen, dass der Tierschutz im Kanton Bern – wie bisher – als schweizerisches Vorbild als eine gemeinsame Aufgabe aller Betroffenen wahrgenommen wird. Zum Wohle der Tiere, der Landwirtschaft und letztlich der Bevölkerung.

Begründung der Dringlichkeit: Falls eine neue Lösung eine gesetzliche Grundlage benötigt, müsste der Legiferierungsprozess zügig in Gang gesetzt werden.

Verteiler

- Grosser Rat